



Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
3003 Bern

Per Mail an: m@bakom.admin.ch

Zürich, 29. Januar 2024

Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns fristgerecht im Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) zu äussern.

Der Schweizerische Musikerverband SMV ist die Gewerkschaft der Mitglieder der schweizerischen Berufsorchester und der freischaffenden Berufsmusikerinnen und Berufsmusiker aller Sparten.

Der Bundesrat lehnt die Volksinitiative «200 Franken sind genug!» zu Recht ab

Eine Annahme der Initiative hätte gravierende Folgen für unser Land und den Zusammenhalt zwischen den Sprachregionen. Die SRG müsste ihr (sprachregionales) Angebot massiv verkleinern und könnte ihren Programmauftrag nach Art. 24 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen RTVG nicht mehr wahrnehmen. Es käme zu einer Verarmung des Angebots und zu Massenentlassungen. Zudem würde die Zusammenarbeit mit der unabhängigen Audiovisions- und Kulturbranche massiv reduziert, womit das Kulturschaffen in der Schweiz empfindlich beschnitten würde. Die SRG ist eine wichtige Partnerin der Branche und trägt mit ihren Aufträgen und Koproduktionen wesentlich zu einem soliden und vielfältigen Schweizer Kulturschaffen bei. Gleichzeitig nimmt sie eine zentrale Rolle in der Verbreitung von Kulturangeboten respektive im Kulturjournalismus wahr, die angesichts der Medienkonvergenz und Sparrunden in den Feuilleton-Redaktionen für das Schweizer Kulturschaffen immer wichtiger wird. Die SRG sichert heute die kulturelle Vielfalt der Schweiz und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Identifikation mit unserem Land. Sie verschafft dem schweizerischen Kulturschaffen Sichtbarkeit.

Daher begrüsst es der SMV sehr, dass der Bundesrat die Volksinitiative «200 Franken sind genug!» deutlich ablehnt. Damit setzt er zwar ein wichtiges Signal zur Aufrechterhaltung des medialen Service Public in der Schweiz, schwächt dies dann aber leider mit der vorgeschlagenen Ordnungsänderung sogleich wieder ab.



Teilrevision RTVV: Senkung der Radio- und Fernsehgebühren

Der Bundesrat schlägt eine Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) vor, die eine Senkung der Radio- und Fernsehgebühren von Haushalten von zurzeit CHF 335 auf neu CHF 300 pro Jahr vorsieht. Zudem sollen mehr Unternehmen als bisher von der Abgabepflicht befreit werden.

Der mediale Service public – insbesondere die SRG – schafft eine beachtliche Wertschöpfung und sichert Arbeitsplätze in einer Vielzahl von anderen Unternehmen.¹ Wenn die SRG aufgrund der Kürzung der Mittel Leistungen und Arbeitsplätze abbauen müsste, hätte dies grosse Auswirkungen auf andere Unternehmen. Sie geht davon aus, dass die vorgeschlagene Senkung der Radio- und Fernsehgebühren zu einem stufenweisen Abbau von rund 900 Stellen bei der SRG sowie zu einem Wegfall von ungefähr gleich vielen Stellen bei Lieferanten und weiteren Drittfirmen führen würde.² Tatsächlich dürften der Wegfall der Mittel und die dadurch erzwungenen Einsparungen also weit über die SRG hinausreichen und die Vitalität und Vielfalt der Kultur in der Schweiz stark beeinträchtigen. An dieser Stelle darf daran erinnert werden, dass der Zweck der Schweizerischen Eidgenossenschaft u.a. darin besteht, die kulturelle Vielfalt des Landes zu fördern³.

Der Vorschlag des Bundesrates sieht vor, die neue Konzession der SRG erst im Anschluss an die vermutlich 2026 stattfindende Volksabstimmung zur «200 Franken sind genug!»-Initiative auszuarbeiten und per 2029 in Kraft zu setzen. Bis Ende 2028 soll der Leistungsauftrag der SRG unverändert bleiben. Die finanziellen Mittel, welche zur Erfüllung des Leistungsauftrags zur Verfügung stehen, würden mit dem vorliegenden Revisions-Vorschlag aber bereits ab 2027, also zwei Jahre vor Inkrafttreten der neuen Konzession, deutlich gesenkt. Dieses Vorgehen ist systemisch nicht nachvollziehbar.

Das konsistente Vorgehen wäre: Den medialen Service public in der Schweiz ganzheitlich zu analysieren und anschliessend zu definieren, welche Leistungen von einer nationalen Service-Public-Anbieterin abgedeckt werden müssen und welche subsidiären Leistungen von regionalen und lokalen Anbietern. Aus diesen Anforderungen – basierend auf den zahlreichen Erfahrungswerten und wissenschaftlichen Studien seit Einführung des dualen Systems des medialen Service public in der Schweiz – kann anschliessend der Finanzbedarf abgeleitet werden, wobei dieser gemäss *RTVG Art. 68a Abs. 1 Bst. a – c* für die Bestimmung der Abgabenhöhe massgebend ist. Entsprechend wird auch der Kreis der Abgabepflichtigen definiert. Der Bundesrat muss folglich zuerst den Auftrag neu definieren, entsprechend den finanziellen Bedarf berechnen, und erst dann kann er die Abgabenhöhe neu festlegen.

¹ Vgl. BAK Basel Economics AG, Volkswirtschaftliche Effekte des gebührenfinanzierten medialen Service public, Eine makroökonomische Wirkungsanalyse im Auftrag des Bundesamts für Kommunikation BAKOM, 2016. Abrufbar unter <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/elektronische-medien/studien/einzelstudien.html>

² Vgl. die Stellungnahme der SRG zur Teilrevision der Radio und Fernsehverordnung RTVV vom 20. November 2023, abrufbar unter https://www.srgssr.ch/fileadmin/dam/news/2023/Q4/2023-11-20_RTVV_Stellungnahme_der_SRG.pdf.

³ Art. 2 Abs 2 BV



Kultur und Unterhaltung dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden

Gemäss Medienmitteilung des Bundesrats vom 8. November 2023 soll die SRG ihren Auftrag ab 2029 im Rahmen der neuen Konzession verstärkt auf Information, Bildung und Kultur ausrichten. Bei der Unterhaltung und beim Sport soll sie sich auf jene Bereiche fokussieren, die von anderen Anbietern nicht abgedeckt werden.

Der SMV begrüsst, dass der Bundesrat die SRG anhalten will, ihren Auftrag verstärkt auf die Kultur auszurichten. Es ist unabdingbar für einen wettbewerbsfähigen und nachhaltigen Kulturbetrieb in der Schweiz, dass dieses explizite Bekenntnis des Bundesrates für die Bedeutung der Kultur auch entsprechend ausgestaltet wird. Dazu muss die SRG künftig konkret gefordert und auf einen Leistungskatalog «Kultur» verpflichtet werden, welcher in der Konzession abzubilden ist.

In diesem Zusammenhang ist allerdings auch festzuhalten, dass sich Kultur und Unterhaltung gegenseitig nicht ausschliessen und nicht einfach trennbar sind. Die Bereiche überschneiden sich, und es wäre verheerend und ganz klar nicht im Sinne der Kulturbranche, wenn man hier U(nterhaltungs)- gegen E(rnste)- Kultur ausspielen würde. Dagegen wehren wir uns ausdrücklich. Wir verweisen darauf, dass der Bund im erläuternden Bericht zur Kulturbotschaft 2025-2028 explizit von einem breiten Kulturbegriff und kultureller Teilhabe der gesamten Bevölkerung ausgeht.

Ausgestaltung der Haushalt- und der Unternehmensabgabe

Die Haushaltsabgabe wurde in den letzten Jahren sukzessive reduziert. Während sie 2018 noch CHF 451 betrug⁴, beläuft sie sich heute auf CHF 335. Damit hat der Bundesrat den Abgabebetrag bereits so stark reduziert, dass der Ertrag aus der Radio- und Fernsehabgabe seit 2022 tiefer ist als der Bedarf für die Verwendungszwecke.⁵ Auch im erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage wird ausgeführt, dass die heutige Haushaltsabgabe von CHF 335 nicht mehr kostendeckend ist und dass die Reserven, die derzeit die Kostendeckung garantieren, 2025 aufgebraucht sein werden. Mit einer weiteren Senkung der Haushaltsabgabe auf CHF 300 würde sich der Fehlbetrag vergrössern. Dadurch wird der Leistungsauftrag der SRG nicht mehr finanzierbar sein, insbesondere da die kommerziellen Einnahmen der SRG ebenfalls rückläufig sind.⁶

Eine Senkung der Abgabe um knapp drei Franken pro Monat – wie sie der Bundesrat vorschlägt – würde die Haushalte nur äusserst geringfügig entlasten, es der SRG aber massiv erschweren bis teilweise sogar verunmöglichen, alle von ihr verlangten Leistungen in gewohntem Ausmass vollumfänglich erfüllen zu können. Im Zeitalter der Desinformation und der Finanzierungskrise des Journalismus – die sich völlig unabhängig von der SRG

⁴ Vgl. Medienmitteilung des BAKOM vom 18. November 2017, abrufbar unter <https://www.bakom.admin.ch/bakom/de/home/das-bakom/medieninformationen/medienmitteilungen.msg-id-68454.html>

⁵ Vgl. Antwort des Bundesrats auf die Anfrage Nr. 23.1010 von Nationalrat Marco Romano.

⁶ Vgl. die Stellungnahme der SRG zur Teilrevision der Radio und Fernsehverordnung RTVV vom 20. November 2023, abrufbar unter https://www.srgssr.ch/fileadmin/dam/news/2023/Q4/2023-11-20_RTVV_Stellungnahme_der_SRG.pdf.



vollzieht – ist ein derart gewichtiger, dabei völlig unnötiger Abbau des medialen Service public scharf abzulehnen. Der marginale Gewinn an Kaufkraft wäge den Verlust an für Bevölkerung und Demokratie essenziellen Leistungen nicht auf.

Als Fazit lässt sich festhalten, dass die vorgeschlagenen Verordnungsanpassungen in der Tendenz ähnlich drastische Folgen wie die Volksinitiative selbst nach sich ziehen würden: massiver Stellenabbau, Schwächung der Medien- und Kulturlandschaft, Verlust von Qualität und Vielfalt für die Bevölkerung. Grundlos und ohne Not würde der Bundesrat mit dieser RTVV-Revision den medialen Service public auf Vorrat schwächen und damit die Erosion der Vielfalt und der Qualität der Schweizer Medien- und Kulturlandschaft weiter vorantreiben. Und dies notabene nur wenige Jahre nach dem klaren Bekenntnis der Stimmbevölkerung zu einer unveränderten finanziellen Ausstattung des medialen Service public im Rahmen der sehr deutlichen Ablehnung der «No-Billag»-Initiative im Jahr 2018.

Der SMV bittet den Bundesrat daher dringend, auf diese unredliche und unsinnige Revision zu verzichten.

Ein unabhängiges und vielfältiges Kulturschaffen in den vier Sprachregionen der Schweiz braucht eine starke SRG, deren aktuelle Mittel nicht weiter gekürzt werden sollen. Die Abgaben sind so zu berechnen, dass die SRG ihre Verpflichtungen – gerade auch im Kernbereich Kultur und damit als unverzichtbare Kulturproduzentin und Kulturvermittlerin – wahrnehmen und ihre Finanzierung in gleicher Höhe wie heute auch in Zukunft sichergestellt werden kann.

Wir bedanken uns für die Einbindung ins Vernehmlassungsverfahren und bitten Sie, unsere Stellungnahme in die weitere Behandlung des Geschäftes einfließen zu lassen.

Darüber hinaus verweisen wir auf die Vernehmlassungsantworten des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes SGB, des Schweizer Syndikats Medienschaffender (SMM), der Taskforce Culture, von Suisseculture, des Schweizer Musikkrates sowie der Schweizerischen Interpretengenossenschaft SIG. Die darin gemachten Einschätzungen, Empfehlungen und Forderungen teilt der SMV und unterstreicht damit deren Bedeutung.

Mit freundlichen Grüssen

Beat Santschi
Zentralsekretär SMV